

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WpHG: Verhaltensabstimmung i. S. v. § 34 Abs. 2 S. 1**
Urteil vom 16.06.2026, Az: II ZR 193/22
2. **BGB: Wirtschaftlichkeitsgebot bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs**
Urteil vom 19.05.2026, Az: VI ZR 67/25
3. **BGB: Beweislast erleichterungen für gewährleistungsrechtlichen Schadenersatzanspruch**
Urteil vom 06.05.2026, Az: VIII ZR 257/23
4. **StaRUG: Darlegungslast für Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache**
Beschluss vom 23.04.2026, Az: IX ZB 18/25
5. **VermAnlG: Vorliegen eines öffentlichen Angebotes**
Urteil vom 28.04.2026, Az: XI ZR 55/24
6. **Brüssel IIb-VO, ZPO: Frühere Rechtshängigkeit einer Scheidungsklage bei einem ausländischen Gericht**
Beschluss vom 20.05.2026, Az: XII ZB 276/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **WpHG: Verhaltensabstimmung i. S. v. § 34 Abs. 2 S. 1**
Urteil vom 16.06.2026, Az: II ZR 193/22
Von § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG werden nur Verhaltensabstimmungen erfasst, die unter den Vereinbarungsbegriff in Art. 10 Buchstabe a der Richtlinie 2004/109/EG fallen.
2. **BGB: Wirtschaftlichkeitsgebot bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs**
Urteil vom 19.05.2026, Az: VI ZR 67/25
 - a) Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten (Bestätigung Senat, Urteil vom 5. März 2013 - VI ZR 245/11 , NJW 2013, 1870).
 - b) Der Geschädigte ist auch bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen (Fortführung Senat, Urteil vom 19. November 1974 - VI ZR 197/73 , NJW 1975, 255).

c) Zur Anwendbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze zum Werkstattund Sachverständigenrisiko auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs.

3. BGB: Beweislastleichterungen für gewährleistungsrechtlichen Schadenersatzanspruch

Urteil vom 06.05.2026, Az: VIII ZR 257/23

a) Die Vermutung des § 477 BGB aF greift zugunsten des Käufers bereits dann ein, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelercheinung) gezeigt hat. Zur Erbringung des Nachweises einer solchen Mangelercheinung ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass als mögliche Ursache für den innerhalb dieser Frist aufgetretenen, dem Käufer nachteiligen Zustand der Kaufsache (hier: Pendelschwingungen des Motorrollers) - zumindest auch - eine solche in Betracht kommt, die - wenn sie dem Verkäufer zuzurechnen wäre - dessen Gewährleistungshaftung auslöste (hier: Unwucht des Vorderrads). Ob daneben auch andere Umstände als Ursache für den aufgetretenen, dem Käufer nachteiligen Zustand denkbar sind, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen wären beziehungsweise seine Gewährleistungshaftung nicht begründeten - wie etwa Bedienungsfehler, üblicher Verschleiß oder Einwirkungen Dritter -, ist hierbei nicht von Belang. Lediglich in den Fällen, in denen ausschließlich derartige andere Umstände als Ursache für den aufgetretenen nachteiligen Zustand in Betracht kommen, fehlt es am Vorliegen einer Mangelercheinung in dem vorbezeichneten Sinne (im Anschluss an Senatsurteile vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15 , BGHZ 212, 224 Rn. 36; vom 27. Mai 2020 - VIII ZR 315/18 , BGHZ 226, 1 Rn. 54, 57; vom 9. September 2020 - VIII ZR 150/18 , NJW 2021, 151 Rn. 27 f.; vom 10. November 2021 - VIII ZR 187/20 , BGHZ 232, 1 Rn. 72, 75; ebenso Senatsurteil vom heutigen Tag - VIII ZR 73/24, unter II 2 b, zur Veröffentlichung bestimmt).

b) Die danach aus der Bestimmung des § 477 BGB aF folgenden Erleichterungen bezüglich der Beweislast des Käufers gelten auch hinsichtlich gewährleistungsrechtlicher Schadensersatzansprüche (§ 437 Nr. 3 BGB), so dass zu Gunsten des Käufers vermutet wird, der zur Mangelercheinung führende (haftungsbegründende) Kausalverlauf sei bereits mit der Übergabe der (unterstellt) mangelhaften Sache in Gang gesetzt worden, mithin eine Pflichtverletzung des Verkäufers für die Mangelercheinung ursächlich geworden (im Anschluss an Senatsurteile vom 11. November 2008 - VIII ZR 265/07 , NJW 2009, 580 Rn. 15; vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15 , BGHZ 212, 224 Rn. 53, 61; vom 9. September 2020 - VIII ZR 150/18 , NJW 2021, 151 Rn. 27; vom 10. November 2021 - VIII ZR 187/20 , BGHZ 232, 1 Rn. 72).

c) Zum Vorliegen einer unerheblichen Pflichtverletzung des Verkäufers im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB (im Anschluss an Senatsurteile vom 28. Mai 2014 - VIII ZR 94/13 , BGHZ 201, 290 Rn. 16 ff.; vom 18. Oktober 2017 - VIII ZR 242/16 , DAR 2018, 78Rn. 11 ff.; vom 11. Dezember 2019 - VIII ZR 361/18 , BGHZ 224, 195 Rn. 46 ff.; vom 9. November 2022 - VIII ZR 272/20 , NJW 2023, 1567 Rn. 55). BGH, Urteil vom 6. Mai 2026 - VIII ZR 257/23 - OLG Frankfurt am Main LG Frankfurt am Main

4. StaRUG: Darlegungslast für Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache

Beschluss vom 23.04.2026, Az: IX ZB 18/25

StaRUG § 33 Abs. 4 , § 31 Abs. 4 Nr. 4

Das Rechtsschutzinteresse des Schuldners für eine Beschwerde gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache entfällt nicht deshalb, weil die Anzeige der Restrukturierungssache mit der Aufhebung der Restrukturierungssache ihre Wirkung verliert oder seit dem Eingang der Anzeige mehr als sechs Monate vergangen sind.

StaRUG § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 , § 32 Abs. 3

a) Dem Restrukturierungsgericht steht für seine Entscheidung, von einer Aufhebung der Restrukturierungssache trotz einer Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzusehen, Ermessen zu.

b) Bei seiner Entscheidung, ob die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeige der Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht im Interesse der Gläubiger ist, kann das Restrukturierungsgericht hinsichtlich der behaupteten Quotenunterschiede die bestehenden Unsicherheiten berücksichtigen, ob sich die prognostizierten Quoten erreichen lassen.

c) Folgt die Zahlungsunfähigkeit aus der Fälligestellung einer Forderung, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, ist die Erreichung des Restrukturierungsziels nicht überwiegend wahrscheinlich, wenn der Erfolg der Restrukturierung von einer freiwilligen, nicht hinreichend sichergestellten Zuzahlung eines Dritten abhängt, so dass ein Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache nicht in Betracht kommt.

d) Der Schuldner trägt die Darlegungslast für die Umstände, die ein Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertigen.

5. VermAnlG: Vorliegen eines öffentlichen Angebotes

Urteil vom 28.04.2026, Az: XI ZR 55/24

a) Ein Angebot im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 1 , § 6 VermAnlG ist öffentlich, wenn die Personen, an die das Angebot gerichtet ist, nicht über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen, die es ihnen ermöglicht, bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken und Chancen der angebotenen Kapitalanlage gegeneinander abzuwägen, oder sie sich eine solche Informationsgrundlage mit zumutbaren Mitteln nicht verschaffen können.

b) Ein ausschließlich an die Gesellschafter einer Fondsgesellschaft adressiertes Schreiben, mit dem den Gesellschaftern die Übertragung eines entsprechend den Beteiligungsquoten aufgespaltenes Genussrecht angeboten wird, das der einzige Vermögenswert der zu liquidierenden Fondsgesellschaft ist, stellt kein öffentliches Angebot im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 1 , § 6 VermAnlG dar.

c) Eine Treuhandgesellschaft, die im Rahmen der Liquidation einer Fondsgesellschaft den einzigen Vermögenswert der Gesellschaft, ein Genussrecht, entsprechend den Beteiligungsquoten der Fondsgesellschafter aufspaltet und auf diese überträgt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Sie erbringt weder eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (Anlagevermittlung) noch im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchst. c KWG (Eigenhandel).

6. Brüssel IIb-VO, ZPO: Frühere Rechtshängigkeit einer Scheidungsklage bei einem ausländischen Gericht

Beschluss vom 20.05.2026, Az: XII ZB 276/25

a) Art. 17 Brüssel IIb-VO ist nicht anwendbar, wenn die Priorität der Rechtshängigkeit im Hinblick auf einerseits in einem Mitgliedstaat und andererseits in einem Drittstaat geführte Verfahren zu beurteilen ist.

b) Die früher eingetretene Rechtshängigkeit bei einem ausländischen Gericht (hier: Scheidungsklage in der Schweiz) führt in gleicher Weise zur Unzulässigkeit eines späteren Scheidungsantrages wie eine anderweitige Rechtshängigkeit im Inland (im Anschluss an Senatsurteile BGHZ 176, 365 =FamRZ 2008, 1409 und vom 2. Februar 1994 - XII ZR 148/92 -FamRZ 1994, 434).

c) Die Rechtshängigkeit eines ausländischen Verfahrens, die - vorbehaltlich vorrangiger Regelungen - nach der lex fori des ausländischen Gerichts zu beurteilen ist, steht der Rechtshängigkeit bei einem inländischen Gericht gleich, wenn Beteiligte und Verfahrensgegenstand identisch sind und die ausländische Entscheidung im Inland anzuerkennen ist (im Anschluss an Senatsurteile vom 29. April 1992 - XII ZR 40/91 -FamRZ 1992, 1060 und vom 12. Februar 1992 - XII ZR 25/91 -FamRZ 1992, 1058).